

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-22 jl-ck

Datum
17.12.2019

Haushaltsplanentwurf 2020/2021; Kommunalpauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute erfolgte im Landtag die Einbringung und erste Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2020/2021 (**Anlage 1**). Vorausgegangen war die Kabinettsentscheidung vom 12.11.2019. Mit der als **Anlage 2** beigefügten Pressemitteilung vom 12.11.2019 wird die grobe Ausrichtung des Haushaltsentwurfes deutlich. Ebenfalls eingebracht wurde der Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 (**Anlage 3**).

Haushaltsgesetzesentwurf 2020/2021

Das Haushaltsvolumen soll sich in den Jahren 2020 auf rd. 11,88 Mrd. Euro und 2021 auf rd. 12,40 Mrd. Euro erhöhen. Ein Schwerpunkt liegt laut Pressemitteilung im fortgesetzten Personalaufwuchs bei Lehrern und Polizei, was angesichts der medialen Bedeutung dieser beiden Themen seit der Landtagswahl 2016 und der bevorstehenden Landtagswahl 2021 zu erwarten war.

Nicht aufgegriffen wurde hingegen das medial ebenfalls stark vertretene Thema der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Eine zwischenzeitlich zur Gegenfinanzierung der Abschaffung ins Spiel gebrachte Erhöhung der Grunderwerbsteuer findet sich im Gesetzesentwurf nicht wieder. Damit liegt die Entscheidung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und die dafür benötigte konnexitätsgerechte Gegenfinanzierung nun beim Landtag. Zwischenzeitlich hatte auch die CDU-Landtagsfraktion angekündigt, für eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zu votieren. Die Beschlusslage des SGSA sieht eine Beibehaltung der Ausbaubeiträge oder eine konnexitätsgerechte Gegenfinanzierung bei einer möglichen Abschaffung vor.

Der Haushaltsentwurf sieht zudem einen Anstieg der Investitionstätigkeit vor. So soll die Investitionsquote 2020 auf 17 % steigen, was angesichts der sich abzeichnenden kumulierten Umsetzung größerer Investitionsvorhaben im Rahmen der EU- und Bundesförderung (STARK III, STARK V, Schulinfrastrukturrichtlinie) von der Tendenz erwartbar war. Entscheidender als die in der Pressemitteilung vom 12.12.2019 veröffentlichten Planansätze sind die tatsächlich umgesetzten Investitionen. Seit mehreren Jahren bleibt die Umsetzung hier deutlich hinter den Planansätzen zurück.

Der vorgesehene Haushaltsausgleich soll durch einen starken Rückgriff auf die bestehenden Vorsorgeelemente erreicht werden. So sollen allein aus der allgemeinen Rücklage in 2020 rd. 4 Mio. Euro und in 2022 rd. 200 Mio. Euro entnommen werden.

Außerdem werden aus der Steuerschwankungsreserve in 2021 rd. 378,4 Mio. Euro entnommen. Diese soll im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes durch eine Konjunkturrücklage ersetzt werden. Entsprechend läuft die Steuerschwankungsreserve zum 31.12.2021 aus (Artikel 3) und die hier aufgelaufenen Mittel werden in andere Bereiche des Landeshaushalts umgeleitet. Zudem erfolgt mit Artikel 2 u. a. eine Ergänzung der in § 18 LHO bereits verankerten Schuldenbremse um die neue Konjunkturrücklage.

Zusätzlich ist erneut eine globale Minderausgabe von jährlich 222,5 Mio. Euro vorgesehen.

Eine Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 erwarten wir nach aktuellem Zeitplan nicht vor Ende März 2020.

Kommunalpauschale

Mit der Pressemitteilung vom 12.11.2019 verwies die Staatskanzlei zudem auf die beabsichtigte „Kommunalpauschale“, die zur Verbesserung der kommunalen Selbstverwaltung und der Finanzausstattung der Kommunen über das Festbetrags-FAG i. H. v. 1,628 Mrd. Euro hinaus 80 Mio. Euro in 2020 und 2021 zur Verfügung stellen soll. Die entsprechende Regelung erfolgt unter § 16 Abs. 4 HG 2020/2021.

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung bzw. Aufstockung des bereits im Landeshaushalt 2019 zur Anwendung kommenden Kommunalen Investitionsimpulses - KIP, der 20 Mio. Euro aus dem Ausgleichsstock (§ 17 FAG) in die Investitionspauschale (§ 16 FAG) überführt. Auch die neue Kommunalpauschale soll in 2020 und 2021 jeweils anteilig zu 20 Mio. Euro aus dem Ausgleichsstock und damit aus dem bestehende Festbetrags-FAG finanziert werden. Damit sind keine zusätzlichen Gelder für die Kommunen verbunden.

Außerdem lassen sich auch die verbleibenden 60 Mio. Euro weitestgehend als umgeschichtete Gelder ansehen. Vor allem angesichts des kompletten Wegfalls der Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus nach § 1 KStBFinG LSA (Kapitel 1403, Titel 883 63) wird die im Zusammenhang mit der Kommunalpauschale in der Pressemitteilung suggerierte Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung von uns kritisch gesehen.

Im aktuellen Haushaltsplan des Landes 2019 (Kapitel 1403, Titel 883 63) sind insgesamt 35.858.200 Euro für Mittel gemäß § 1 KStBFinG LSA veranschlagt. Davon erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen des § 1 Abs. 1 KomStrBauInvFinG LSA rd. 30,7 Mio. Euro direkte Zuweisungen. Die restlichen Mittel stehen dem für Verkehr zuständigen Ministerium gem. § 1 Abs. 2 KomStrBauInvFinG LSA zur Verfügung. Durch eine 2019 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung sollte dieser Betrag ab 2020 ursprünglich auf 40 Mio. Euro erhöht und dann für 2021 und 2022 mit jährlich + 2,5 % dynamisiert werden. Dies war Ergebnis der Beschlusslage des Landtages Sachsen-Anhalt zur langfristigen Sicherung der finanziellen Mittel für den kommunalen Straßenbau (Lt.-Drs. 7/2397 vom 26.01.2018). Angesichts des Investitionsstaus bei den kommunalen Straßen und den Baupreissteigerungen hatten die kommunalen Spitzenverbände hier zudem eine Erhöhung auf mindestens 80 Mio. Euro gefordert. Diese Forderung wurde außerdem vom Verkehrsminister in den Anmeldungen zum Landeshaushalt 2020/2021 noch mitgetragen.

Nun soll dieser Ansatz nach den Vorstellungen der Landesregierung jedoch vollständig gestrichen und zur Gegenfinanzierung der sog. Kommunalpauschale herangezogen werden. Darauf verweist

der Ergänzungserlass des Ministeriums der Finanzen vom 12.11.2019 zur Haushaltsplanung der Kommunen ab 2020 (**Anlage 4**) unter Ziffer 1.

Weitere Kürzungen betreffen u. a. den Bereich Brandschutz. So sollen die Zuweisungen an die Gemeinden aus den Einnahmen nach § 23 BrSchG (Kapitel 0331, Titel 633 01) von derzeit rd. 5 Mio. Euro auf jeweils 3 Mio. Euro in 2020 und 2021: 3 Mio. Euro gekürzt werden. Die Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung (RdErl. MI v. 01.12.2017 - MBl LSA S. 757 - Kapitel 0331; Titel 883 61) sollen von aktuell rd. 7,65 Mio. Euro auf jeweils 5,65 Mio. Euro in 2020 und 2021 gekürzt werden.

Mit der Kommunalpauschale ist eine flexiblere Verwendung investiver Mittel vor Ort und somit eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung verbunden. In der Bewertung vor Ort dürfte diese Stärkung in Abhängigkeit der letztendlichen Betroffenheit von den Mittelumschichtungen unterschiedlich ausfallen. So erfolgen Umschichtungen zwischen den einzelnen kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen. Sofern viele, bisher im Landeshaushalt zweckgebundenen Zuweisungen in ein allgemeine Pauschale überführt werden, dürfte der Diskussionsbedarf zur Verteilung der Investitionspauschale nach § 16 FAG Abs. 3 FAG spätestens im Zusammenhang mit der großen Reform ab 2022 zunehmen.

Wie bereits beim aktuellen Kommunalen Investitionsimpuls können wir die grundsätzliche Intention der Steigerung frei verfügbarer Investitionsmittel vor dem Hintergrund des kommunalen Investitionsstatus und der aktuellen Baupreissteigerungen grundsätzlich nachvollziehen. Der gewählte Weg in Form der Mittelumschichtungen verlagert die Probleme jedoch nur. Die Investitionskraft der Kommunen muss dagegen insgesamt gestärkt werden.

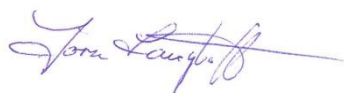
Wir weisen darauf hin, dass der Landtag der vorgesehenen Kommunalpauschale noch zustimmen muss. Erste Signale aus dem Landtag lassen kontroverse Diskussionen erwarten. Wir können daher keine Prognose abgeben, ob und wie die Kommunalpauschale beschlossen wird. Dies gilt es bei der Haushaltsplanung der Kommunen für 2020 und 2021 zu berücksichtigen.

Sofern der Landtag die Kommunalpauschale beschließen sollte, ist auf jeden Fall mit einer gesonderten und verspäteten FAG-Festsetzung zu rechnen. Die reguläre Investitionspauschale gemäß § 16 FAG soll laut Aussagen des Statistischen Landesamtes vom 06.12.2019 bereits am 20.01.2020 festgesetzt werden. Eine Festsetzung der Kommunalpauschale dürfte erst nach Beschluss des Landtages voraussichtlich ab Ende März 2020 erfolgen.

In der gesonderten Festsetzung zur Kommunalpauschale wird man lt. Information des Ministeriums der Finanzen zudem darauf hinweisen, dass bei Verbandsgemeinden der bestehende § 16 Abs. 4 FAG sowohl auf die Investitions- als auch auf die Kommunalpauschale anzuwenden ist. Hier gab es bereits Nachfragen einzelner Verbandsgemeinden, weshalb wir uns in dieser Frage an das MF gewandt hatten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Langhoff

Anlagen